

Rechtssache C-294/97

Eurowings Luftverkehrs AG gegen Finanzamt Dortmund-Unna

(Vorabentscheidungsersuchen
des Finanzgerichts Münster)

„Dienstleistungsfreiheit — Gewerbesteuer — Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage der Steuer — Ausnahme, die auf Mieter von Wirtschaftsgütern nicht anwendbar ist, deren Eigentümer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und deshalb nicht steuerpflichtig ist“

Schlußanträge des Generalanwalts J. Mischo vom 26. Januar 1999 I-7449
Urteil des Gerichtshofes vom 26. Oktober 1999. I-7463

Leitsätze des Urteils

Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Gewerbesteuer — Nationale Rechtsvorschriften über die Hinzurechnung bestimmter Beträge zur steuerlichen Bemessungsgrundlage bei Unternehmen, die Wirtschaftsgüter von überwiegend im Ausland ansässigen Vermietern mieten — Unzulässigkeit — Keine Rechtfertigung aus Gründen des Gemeinwohls
(EG-Vertrag, Artikel 59 [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG])

Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) steht nationalen Rechtsvorschriften über die Gewerbesteuer entgegen, wonach der Bemessungsgrundlage ein Teil der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von Wirtschaftsgütern im Eigentum eines anderen sowie der Wert dieser Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen sind, sofern diese Güter nicht bereits beim Vermieter oder Verpächter der Gewerbesteuer unterliegen.

Eine solche Regelung, die den steuerlichen Vorteil, diese Hinzurechnungen nicht vornehmen zu müssen, für die Mehrzahl der Unternehmen vorsieht, die Wirtschaftsgüter von im Inland ansässigen Vermietern mieten, ihn aber stets jenen Unternehmen versagt, die Wirtschaftsgüter bei in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vermietern mieten, bewirkt nämlich eine Ungleichbehandlung je nach dem Sitz des Dienstleistenden und ist weder aus Gründen der steuerlichen Kohärenz noch durch den Umstand gerechtfertigt, daß der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Vermieter möglicherweise einer geringeren steuerlichen Belastung unterliegt.